

II-1731 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/49-Parl/87

Wien, 19. August 1987

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

790/AB

1987-09-04

zu 768 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 768/J-NR/87, betreffend Sprachkommission für kroatisch, die die Abgeordneten SMOLLE und Genossen am 7. Juli 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) bis 5)

Die Sprachproblematik der Kroatischen Minderheit im Burgenland ist rechtlich nicht leicht zu fassen, da die vorhandenen Rechtsquellen nur wenige Hinweise zur Lösung des gegenständlichen Problems bieten:

- a) Gemäß Art. 7 Z 1 des Staatsvertrages 1955 haben Österreichische Staatsangehörige der Kroatischen Minderheit im Burgenland das Recht auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.
- b) Gemäß Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages 1955 haben Angehörige der Kroatischen Volksgruppe Anspruch auf Elementarunterricht in Kroatischer Sprache, wobei nicht ausdrücklich von der Serbo-Kroatischen Schriftsprache die Rede ist. Im Staatsvertrag 1955 findet sich keine Definition des Begriffes "kroatische Sprache".
- c) § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes definierte Volksgruppen als Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum.

- 2 -

- d) § 7 des als partielles Bundesrecht noch in Geltung stehenden burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 verwendet den Begriff "Muttersprache". Auch in dieser Rechtsvorschrift findet sich kein Hinweis, welche Spielart der kroatischen Sprache als Muttersprache gemeint sein soll.
- e) Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß auf Grundlage des § 7 Abs. 6 des Burgenländischen Landesschulgesetzes ein Lehrplan besteht, in dem die Begriffe "gehobene kroatische Umgangssprache" und "gepflegte Umgangssprache" aufscheinen. Damit könnte durchaus die "lingua vernacularis" gemeint sein, die als Umgangssprache von der Mehrzahl der kroatischen Bevölkerung des Burgenlandes gesprochen wird.

Zunächst müßte innerhalb der kroatischen Minderheit im Burgenland Einigkeit über die gemeinsame Sprache als Ausdruck ihres Selbstverständnisses als Volksgruppe herrschen, da gerade die gemeinsame Sprache Grundlage und Merkmal einer Bevölkerungsgruppe ist. Daher kann das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nicht in Klärung der Frage eingreifen, was unter kroatischer Sprache der Minderheiten im Burgenland zu verstehen ist. Für die Bildung einer Kommission zur Vereinheitlichung bzw. Fixierung einer "Normsprache" im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport fehlen daher die rechtlichen und sachlichen Grundlagen.

Dies (und nicht etwa eine Presseaussendung von welcher Seite immer) war auch der Grund, weshalb die Einberufung einer bereits in Diskussion stehenden Sprachkommission bislang nicht erfolgte.

